

# ZH\_OBERGERICHT PQ240078 vom 24. März 2025

ZH Obergericht, 2025-03-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PQ240078](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PQ240078)

FR: ZH\_OBERGERICHT PQ240078 du 24 mars 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT PQ240078 del 24 marzo 2025

## Erwägungen

### E. 1

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde der Stadt Zürich (KESB) führt seit Juni 2023 für A.\_\_\_\_\_ eine Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung nach Art. 394 f. ZGB. Mit Beschluss vom 9. Juli 2024 erweiterte die KESB die Beistandsaufgaben. Neu waren der Beistandsperson die zusätzlichen Aufgaben übertragen, für eine geeignete Wohnsituation und das gesundheitliche Wohl von A.\_\_\_\_\_ besorgt zu sein und sie in diesen Angelegenheiten zu vertreten. Am 12. August 2024 gelangte A.\_\_\_\_\_ mit einer Beschwerde an den Bezirksrat Zürich und beantragte, den angefochtenen KESB-Beschluss unter Kostenfolge aufzuheben (act. 9/3). Mit Urteil vom 29. Oktober 2024 wies der Bezirksrat die Beschwerde ab, soweit er darauf eintrat, und bestätigte den Beschluss der KESB vom 9. Juli 2024 (act. 8).

### E. 2

Mit Eingabe vom 2. Dezember 2024 erhob A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend Beschwerdeführerin) beim Obergericht Beschwerde gegen den ebengenannten Entscheid des Bezirksrats Zürich (act. 3). Die Akten des Bezirkrates (act. 9/1-33) sowie der KESB (act. 10/1-111 sowie act. 13/112-134) wurden beigezogen. Mit Schreiben vom 21. Februar 2025 (Datum Poststempel) zog die Beschwerdeführerin ihre Beschwerde zurück (act. 19). Damit ist das Verfahren vor Obergericht eo ipso beendet (Art. 241 Abs. 2 ZPO). Es ist entsprechend abzuschreiben (Art. 241 Abs. 3 ZPO), wobei dem Abschreibungsbeschluss nur deklaratorische Wirkung zukommt (ZK ZPO-LEUMANN LIEBSTER, 4. A. 2025, Art. 241 N 21).

### E. 3

Der erfolgte Rückzug der Beschwerde kommt einem Unterliegen gleich und führt zu Kostenaufgabe (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Entscheidgebühren sind in Anbetracht des geringen Aufwands auf Fr. 200.– festzusetzen (§ 60 Abs. 2 und § 73 EG KESR). Eine Parteientschädigung ist bei diesem Ausgang nicht zuzusprechen.

- 3 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.